

Gesetz bzgl. Vermittler von verbundenen Reiseleistungen 921/2017

Finnair Plc. (später Finnair) befolgt die EU-Richtlinie (EU) 2015/20 sowie das finnische Gesetz bzgl. Vermittler verbundener Reiseleistungen. Reisende werden bei der Buchung informiert (z. B. auf der Seite der Buchungsbestätigung oder unter Verwaltung von Buchungen), ob es sich bei der von ihnen gebuchten Reiseleistungen um verbundene Reiseleistungen handelt, auf die im Gesetz verwiesen wird.

Gemäß den Gesetzesbestimmungen für Vermittler verbundener Reiseleistungen (<https://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2017/20170921>), verfügt Finnair Plc über Insolvenzschutz (Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Niederlassung Helsinki) und Passagiere können sich an die finnische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde (Finnish Competition and Consumer Authority, Siltasaarenkatu 12 A, 00530 Helsinki, Finland, kirjaamo@kkv.fi, +358 (0) 29 505 3000) wenden, falls Leistungen aufgrund der Insolvenz von Finnair nicht erbracht werden. Kann die Leistung trotz der Insolvenz von Finnair erbracht werden, erstreckt sich der erwirkte Insolvenzschutz nicht auf Vereinbarungen, die mit einer anderen Partei als Finnair getroffen wurden.

Der Insolvenzschutz garantiert dem Reisenden eine Rückerstattung für kostenpflichtige Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von Finnair nicht erbracht werden können, und ggf. die Rückreise des Passagiers. Eine Rückerstattung erfolgt jedoch nicht im Falle einer Insolvenz eines verbundenen Dienstleisters, z. B. eines Hotels.

Die in der EU-Richtlinie 2015/2302 genannten Rechte bzgl. Pauschalreisen gelten nicht für verbundene Reiseleistungen. Finnair haftet daher nicht für die Erbringung solcher Leistungen. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister, wie z. B. das Hotel oder den Autovermieter.

Eine verbundene Reiseleistung bezieht sich auf eine Gesamtdienstleistung, in der Finnair Reisenden zusätzliche Reiseleistungen (wie Unterkunft oder Mietwagen) mit separaten Verträgen von anderen Reiseanbietern für eine Reise oder einen Urlaub anbietet.

Es handelt sich um eine verbundene Reiseleistung, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Finnair bietet Reisenden zusätzlich zur Flugbuchung die Buchung und Bezahlung anderer Reiseleistungen innerhalb eines Vorgangs an. Beispiel: Ein Reisender bucht und zahlt zuerst einen Flug und wählt nach der Buchung auf der Seite der Buchungsbestätigung ein Hotel aus.

ODER

- Finnair bietet innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der ersten Buchung, den Kauf von mindestens einer zusätzlichen Reiseleistung von einem anderen Anbieter an. Beispiel: Mit einem Link in der E-Mail zur Buchungsbestätigung (versand nach Bestätigung der Buchung) wird einem Reisenden, der bereits Flüge mit Finnair gebucht hat, die Möglichkeit geboten, eine zusätzliche Reiseleistung von einem anderen Dienstleister, wie z. B. eine Hotelunterkunft, zu buchen.

Weitere Informationen:

EU-Richtlinie 2015/2302: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L2302>